

Merk-Info zu Fortbildungen für Religionspädagogen/innen, Katechetinnen/innen in 2011

Im Zusammenhang mit diversen Systemumstellungen (SAP, Doppik) gilt es bei Fortbildungsbezugsanträgen ab sofort unbedingt zu beachten:

- Anträge mit Benennung des Zeit- und Kostenaufwands müssen dem Landeskirchenamt (Referat D2.1) spätestens 2 Monate vor Fortbildungsbeginn auf dem Dienstweg mit der Ausschreibung zugehen (vgl. Fortbildungsrichtlinien Punkt 1.7, RS 836)
- Der/die Schulbeauftragte werden gebeten, die Anträge auf Dauer (Ausfall von Unterricht, Vertretungsmöglichkeit usw.) und Thema der Fortbildungsveranstaltung zu prüfen. Grundsätzlich sollte das Thema für das Einsatzgebiet des/der Beantragenden förderlich sein und seinem/ihrer derzeitigen und zukünftigen Arbeitsfeld dienen.
- Da hinsichtlich der Anzahl der zustehenden Fortbildungstage keine Regelung existiert, werden analog die staatlichen Vorschriften angewandt, wonach die Fortbildungsverpflichtung mit insgesamt 12 Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren als erfüllt gilt. Dabei besteht ein Tag aus mindestens fünf Stunden à 60 Minuten.
- Teildienst- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende haben den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an Fortbildungen wie Vollzeitbeschäftigte.
Für Mitarbeitende, die weniger als ein Viertel der Wochenarbeitszeit arbeiten, werden Einzelfallentscheidungen getroffen (vgl. RS 836, Punkt 1.9).

Bezuschussung von Fortbildungen

Im Jahr 2011 werden die Fortbildungen der theologisch-pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen wie folgt bezuschusst:

Theol.-päd. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Fortbildungen:

70 % der Kurs- und Aufenthaltskosten, max. € 450,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Supervision:

70 % der Supervisionshonorare, max. € 400,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Pfarrer und Pfarrerinnen:

Fortbildungen:

50 % der Kurs- und Aufenthaltskosten, max. € 520,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Supervision:

70 % der Supervisionshonorare, max. € 400,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Pfarrer und Pfarrerinnen im Teildienst (max. 50 %):

Fortbildungen:

70 % der Kurs- und Aufenthaltskosten, max. € 520,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Supervision:

70 % der Supervisionshonorare, max. € 400,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen

Fortbildungen:

70 % der Kurs- und Aufenthaltskosten, max. € 520,- € pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

Supervision:

70 % der Supervisionshonorare, max. € 400,- pro Person und Jahr. Keine Zuschussung der Fahrtkosten.

München 7. Dezember 2010

Im Auftrag: Helmut Völkel, Oberkirchenrat